

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel

Verlängerung der Anordnung der Schutzmaßnahmen um eine Woche

Es wird gem. §§ 26 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 24]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr.34]) bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) die 7-Tages-Inzidenz von 100 (kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) im Landkreis Oberhavel vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung vom 31.03.2021 nicht ununterbrochen unterschritten wurde.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Mit dieser Bekanntmachung verlängert sich die Anordnung der Schutzmaßnahmen vom 31.03.2021 ab 15.04.2021 um eine Woche, so dass im Landkreis Oberhavel unverändert Folgendes gilt:

Rechtsfolgen

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle,
5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,

6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Landkreis Oberhavel behält sich vor, im Wege einer Allgemeinverfügung über die mit der hiesigen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen (§ 26 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021).

Oranienburg, den 14.04.2021

i.v. K. A.
Weskamp
Landrat

Landkreis Oberhavel
Der Landrat
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg